

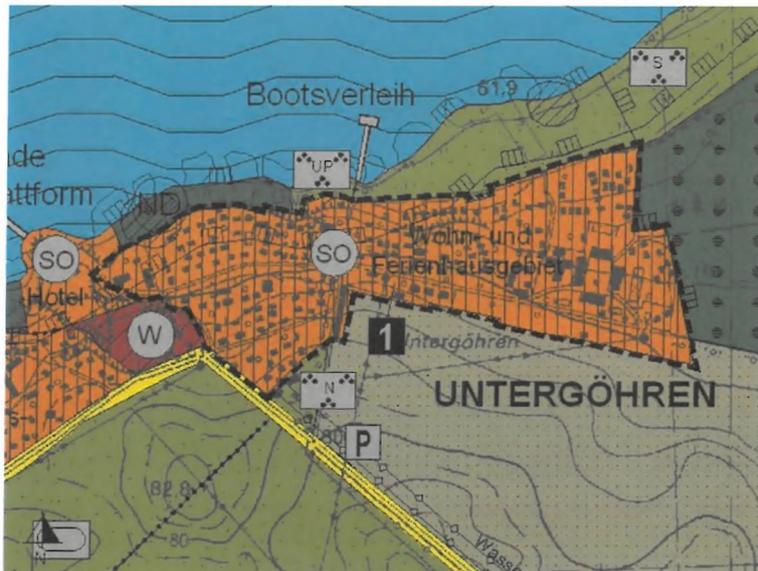
Gemeinde Göhren-Lebbin



1. Berichtigung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Göhren-Lebbin

zum Bebauungsplan Nr. 05, 1. Änderung
"Wohn- und Ferienhausgebiet Block A und Block B"

gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Mai 2014



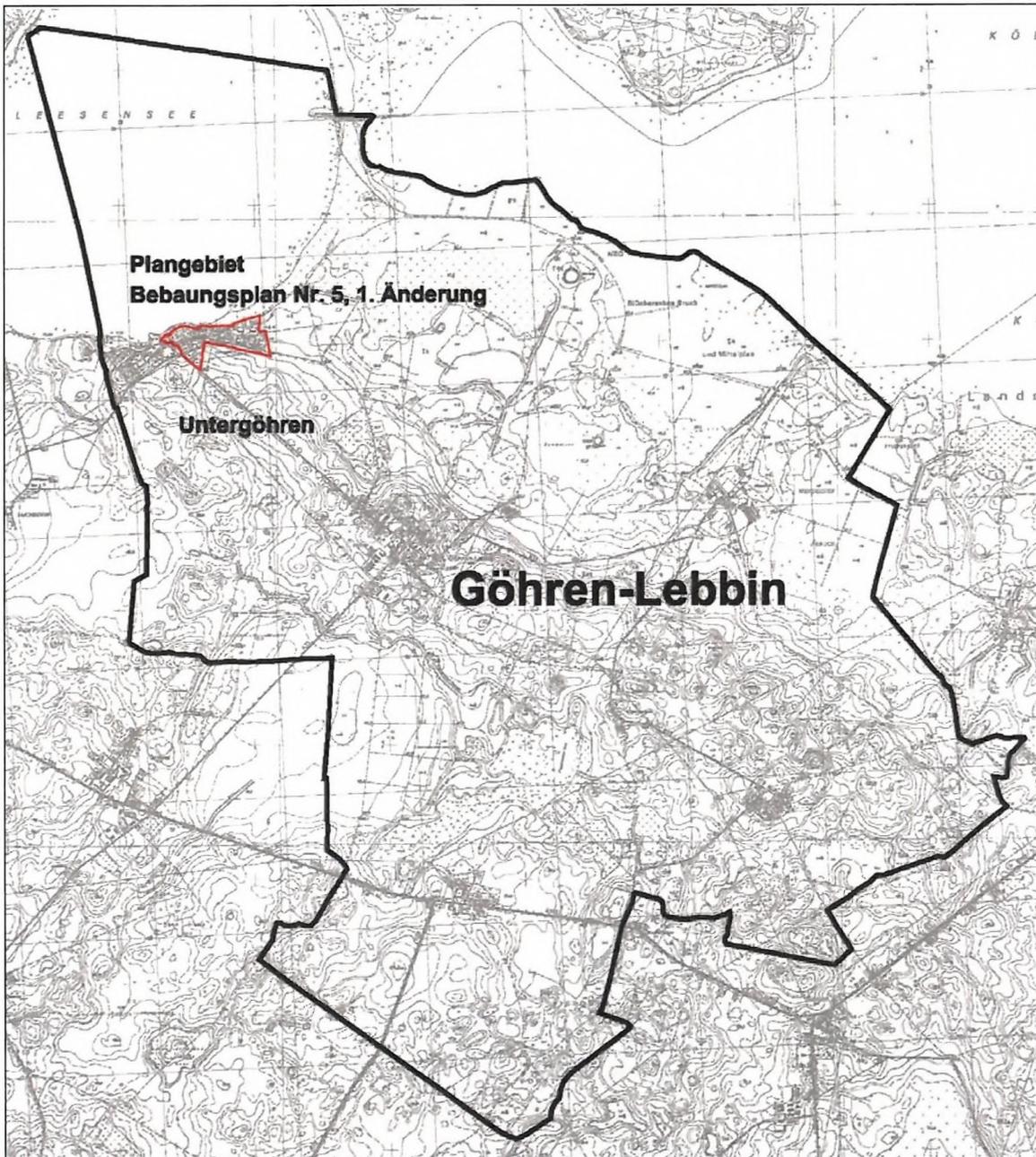
STEFAN WALLMANN
Landschaftsarchitekten BDLA

Fürst-Bismarck-Straße 20 · 13469 Berlin · Fon 030/417 05 670 · Fax 030/417 05 678 ...



P4 Planungsgesellschaft mbH
Architekten & Stadtplaner

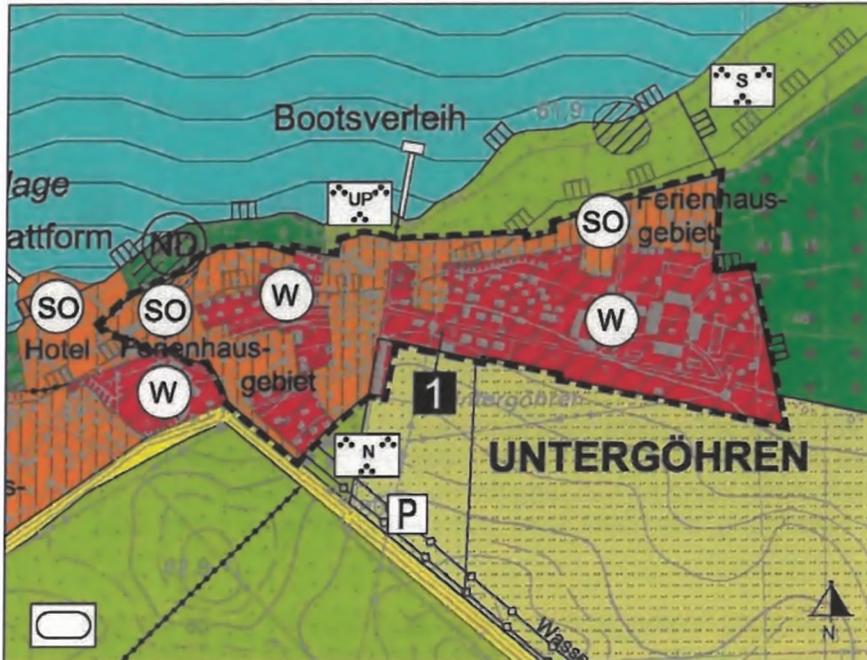
Übersichtsplan - Lage der 1. Berichtigung des FNP



Quelle: Eigene Darstellung.

Gegenüberstellung der bisherigen und zukünftigen Darstellung des Flächennutzungsplan

Bereich der 1. Berichtigung - Bisherige Darstellung



Zeichenerklärung
 Planzeichen innerhalb des Geltungsbereiches
 [Symbol] Änderungsbereich / Nr.

Bisherige Darstellung
 Art der baulichen Nutzung (§§ Abs.2 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
 [W] Wohnbauflächen
 [SO] Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
 - Ferienhausgebiet

Nachrichtliche Übernahme
 [Symbol] Bodendenkmal

Zukünftige Darstellung
 Art der baulichen Nutzung (§§ Abs.2 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
 [SO] Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
 - Wohn- und Ferienhausgebiet

Nachrichtliche Übernahme
 [Symbol] Bodendenkmal

Bereich der 1. Berichtigung - Zukünftige Darstellung



**Flächennutzungsplan
 der Gemeinde Göhren-Lebbin
 1. Berichtigung**

Vorentwurf
 M 1 : 6.000 06.03.2014

P4 Planungsgesellschaft mbH
 Architekten & Stadtplaner
 Joachim-Friedrich-Str. 57 • D-10711 Berlin
 Fon +49 30 895 80 80 • Fax +49 30 891 68 58
 p4@p4berlin.de • www.p4berlin.de

1. Berichtigung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Göhren-Lebbin

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Göhren-Lebbin (Maßstab 1:10.000) in der Fassung vom Januar 2006 ist für den Bereich des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05 "Wohn- und Ferienhausgebiet Block A und Block B" berichtigt worden.

Durch die Problematik der Nutzungsmischung von Wohnen und Ferienwohnen wurde eine Neustrukturierung des Plangebiets des o.g. Bebauungsplanes erforderlich.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes darf jedoch die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes nicht beeinträchtigt werden. Die dem Bebauungsplan entgegen stehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplans obsolet.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Der Bebauungsplan Nr. 05, 1. Änderung "Wohn- und Ferienhausgebiet Block A und Block B" wurde im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung erfolgte am 03.04.2012, die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 18.08.2012.

Beschränkt auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde der Flächennutzungsplan nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB von 2 Wohnbauflächen und 2 Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Ferienhausgebiet" in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wohn- und Ferienhausgebiet" im Wege der Berichtigung angepasst.

Gemeinde Göhren-Lebbin
Der Bürgermeister

2/8/2023

